

# **Anlage 1**

## **Richtlinien zu außerschulischen Angeboten und zu Freizeiten für Menschen mit Behinderung - Bisherige Fassung -**

### **1. Allgemeines**

Durch die Freizeiten sollen Menschen mit Behinderungen aus ihrer gewohnten Umgebung herausgeführt werden und über das normale Maß an Hilfsangeboten hinaus Erholung und Abwechslung durch einen Ferienaufenthalt erhalten. Gleichzeitig soll die individuelle Entwicklung zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit gefördert werden.

Die Ferienfreizeiten werden durchgeführt vom Kreis Mettmann, den Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., der Graf-Recke-Stiftung Ratingen und der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter des Kreises Mettmann sowie dem Verein Pro Mobil (Verein für Menschen mit Behinderung e.V.).

### **2. Personenkreis**

#### **2.1** Ferienfreizeiten werden angeboten für

- Menschen mit überwiegend geistiger oder Mehrfachbehinderung, die in Wohnheimen, Außenwohngruppen und ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) innerhalb des Kreisgebietes leben und den Personenkreis, der in Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH betreut wird. Darüber hinaus können auch Personen teilnehmen, die nicht in einer Behinderteneinrichtung betreut werden, sofern auch sie die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Menschen mit körperlicher Behinderung, die in ihrer Bewegungsfähigkeit so stark eingeschränkt sind, dass sie sich ohne fremde Hilfe oder ohne Hilfsmittel nicht fortbewegen können. Zum Nachweis reicht die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk B (ständige Begleitung erforderlich) und dem Eintrag aG (außergewöhnlich gehbehindert). Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

#### **2.2** Die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen ist grundsätzlich nicht durch Einkommensgrenzen eingeschränkt. Bei Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung sind Personen mit einem geringen Einkommen bevorzugt zu berücksichtigen.

#### **2.3** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen reisefähig und aufgrund ihres körperlichen und geistigen Zustandes in der Lage sein an einer Erholungsmaßnahme teilzunehmen.

#### **2.4** An den Erholungsmaßnahmen können nur Personen teilnehmen, die ihren

## **Anlage 1**

ständigen Wohnsitz im Kreis Mettmann haben. Das gilt nicht, wenn diese in einer Werkstatt des Kreises Mettmann beschäftigt sind.

- 2.5** Die Teilnahme an einer Erholungsmaßnahme für Menschen mit körperlicher Behinderung darf nicht von der Mitgliedschaft in einem Verein für Körperbehinderte abhängig gemacht werden.

### **3. Aufteilung der Freizeiten**

- 3.1** Ferienfreizeiten für die Wohnheime des Kreises Mettmann, der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann, der Graf-Recke-Stiftung Ratingen, die Außenwohngruppen, ambulante Wohngruppen (Betreutes Wohnen) und die Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnheime, der Außenwohngruppen und der ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) des Kreises Mettmann sowie der entsprechenden Einrichtungen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann und der Graf-Recke-Stiftung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH werden Ferienfreizeiten angeboten. Durchgeführt werden diese Freizeiten von den Trägern der jeweiligen Einrichtung.

- 3.1.1** Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohnheime, der Außenwohngruppen und der ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH steht es frei, an welchen Ferienfreizeiten sie teilnehmen. Die Teilnahme an einer bezuschussten Ferienfreizeit schließt die Teilnahme an einer weiteren bezuschussten Ferienfreizeit im Jahr aus.

- 3.2** Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter des Kreises Mettmann und dem Verein Pro Mobil durchgeführt. Für die Ferienfreizeiten von Menschen mit Körperbehinderungen ab dem 60. Lebensjahr haben die ka Städte im Rahmen der für diesen Zweck jeweils verfügbaren Haushaltsmittel des Kreises ein Belegungsrecht.

### **4. Durchführung der Freizeiten**

- 4.1** Die Ferienfreizeiten werden in Gruppen durchgeführt.
- 4.2** Die Dauer der Ferienaufenthalte sollte nicht mehr als 3 Wochen betragen.
- 4.3** Die Ferienfreizeiten sollten in Erholungsheimen, in geeigneten Jugendherbergen oder in Hotels und Pensionen durchgeführt werden. Die Unterkünfte müssen von ihrer Lage sowie von ihrer räumlichen und

## **Anlage 1**

personellen Ausstattung her behindertenfreundlich bzw. behindertengerecht eingerichtet sein. Die Anforderungen an die Ausstattung richten sich im einzelnen nach der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dem Ausmaß der Behinderung der teilnehmenden Personen.

### **5. Finanzierung**

#### **5.1** Ferienfreizeiten für das Wohnheim, die Außenwohngruppen und die ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) des Kreises Mettmann in Ratingen

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Mittel des Kreises Mettmann, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Als Kostenbeitrag für Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheims und der Außenwohngruppen wird das zur Verfügung stehende Gesamteinkommen (abzüglich Taschengeld und abzüglich der vom Landschaftsverband Rheinland festgelegten Kostenbeteiligung) bis zur Höhe von 86,- EURO je Erholungsmaßnahme zugrunde gelegt. Für Menschen in ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) des Kreises Mettmann wird als Teilnehmerbeitrag für eine Erholungsmaßnahme die vom Landschaftsverband Rheinland festgesetzte monatliche Eigenbeteiligung an den Kosten des Betreuten Wohnens, mindestens jedoch ein Betrag von 86,00 EURO für eine Erholungsmaßnahme festgelegt.

#### **5.2** Ferienfreizeiten für die Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Eigenmittel der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland bei teilstationärer Betreuung, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Zur Senkung der Teilnehmerbeiträge gewährt der Kreis Mettmann einen jährlichen Zuschuss.

Nach Durchführung der Ferienfreizeiten ist von den Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### **5.3** Ferienfreizeiten der Wohnheime, der Außenwohngruppen und der ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann, in Langenfeld, Velbert, Heiligenhaus, Ratingen und Wülfrath sowie der Graf-Recke-Stiftung in Ratingen.

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Eigenmittel der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. - Kreisvereinigung Mettmann -, bzw. der Graf-Recke-Stiftung in Ratingen, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Zur Senkung der Teilnehmerbeiträge gewährt der Kreis Mettmann für jedes Wohnheim einen jährlichen Zuschuss.

## **Anlage 1**

**5.3.1** Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen unter Beifügung einer Finanzierungsübersicht für die geplanten Ferienfreizeiten. Nach Durchführung der Ferienfreizeiten ist von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. - Kreisvereinigung Mettmann - und der Graf-Recke-Stiftung Ratingen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

**5.4** Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung werden finanziert aus Teilnehmerbeiträgen, einem Zuschuss des Kreises Mettmann und eventuellen Eigenmitteln der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter bzw. des Vereins Pro Mobil.

**5.4.1** Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen. Nach Abschluss der Ferienfreizeiten ist von der Arbeitsgemeinschaft bzw. dem Verein Pro Mobil ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die angefallenen Kosten, die Finanzierung sowie Namen, Alter und Behinderungsgrad der Teilnehmer ersichtlich sind.

### **6. Freizeitangebote für Kinder mit Behinderungen außerhalb der Schulzeit**

**6.1** Für die Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in Freizeitangebote außerhalb der Schulzeit kann Trägern für hierdurch entstehende Mehrkosten (z. B. Personal) ein Zuschuss gewährt werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird insbesondere auch die Einbeziehung schwerstbehinderter Kinder in die Stadtranderholung finanziell gefördert.

**6.1.1** Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen. Nach Durchführung der Maßnahme hat der Träger einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **7. Anspruch auf die Zuschussgewährung**

Anspruch auf Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2008.

## **Anlage 2**

### **Richtlinien zu außerschulischen Angeboten und zu Freizeiten für Menschen mit Behinderung - Entwurf -**

#### **1. Allgemeines**

Durch die Freizeiten sollen Menschen mit Behinderungen aus ihrer gewohnten Umgebung herausgeführt werden und über das normale Maß an Hilfsangeboten hinaus Erholung und Abwechslung durch einen Ferienaufenthalt erhalten. Gleichzeitig soll die individuelle Entwicklung zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit gefördert werden. Die Ferienfreizeiten werden durchgeführt vom Kreis Mettmann, den Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., der Graf-Recke-Stiftung Ratingen und der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter des Kreises Mettmann sowie dem Verein Pro Mobil (Verein für Menschen mit Behinderung e.V.).

#### **2. Personenkreis**

##### **2.1** Ferienfreizeiten werden angeboten für

- Menschen mit überwiegend geistiger oder Mehrfachbehinderung, die in Wohnheimen, Außenwohngruppen und ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) innerhalb des Kreisgebietes leben und den Personenkreis, der in Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH betreut wird. Darüber hinaus können auch Personen teilnehmen, die nicht in einer Behinderteneinrichtung betreut werden, sofern auch sie die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Menschen mit körperlicher Behinderung, die in ihrer Bewegungsfähigkeit so stark eingeschränkt sind, dass sie sich ohne fremde Hilfe oder ohne Hilfsmittel nicht fortbewegen können. Zum Nachweis reicht die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk B (ständige Begleitung erforderlich) und dem Eintrag aG (außergewöhnlich gehbehindert). Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

##### **2.2** Die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen ist grundsätzlich nicht durch Einkommensgrenzen eingeschränkt. Bei Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung sind Personen mit einem geringen Einkommen bevorzugt zu berücksichtigen.

##### **2.3** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen reisefähig und aufgrund ihres körperlichen und geistigen Zustandes in der Lage sein an einer Erholungsmaßnahme teilzunehmen.

##### **2.4** An den Erholungsmaßnahmen können nur Personen teilnehmen, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreis Mettmann haben. Das gilt nicht, wenn diese in

## Anlage 2

einer Werkstatt des Kreises Mettmann beschäftigt sind.

- 2.5** Die Teilnahme an einer Erholungsmaßnahme für Menschen mit körperlicher Behinderung darf nicht von der Mitgliedschaft in einem Verein für Körperbehinderte abhängig gemacht werden.

### **3. Aufteilung der Freizeiten**

- 3.1** Ferienfreizeiten für **den Wohnverbund des Kreises Mettmann**, die Wohnheime der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann, der Graf-Recke-Stiftung Ratingen, die Außenwohngruppen, ambulante Wohngruppen (Betreutes Wohnen) und die Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner **des Wohnverbundes des Kreises Mettmann** sowie der entsprechenden Einrichtungen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann und der Graf-Recke-Stiftung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH werden Ferienfreizeiten angeboten. Durchgeführt werden diese Freizeiten von den Trägern der jeweiligen Einrichtung.

- 3.1.1** Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohnheime, der Außenwohngruppen und der ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH steht es frei, an welchen Ferienfreizeiten sie teilnehmen. Die Teilnahme an einer bezuschussten Ferienfreizeit schließt die Teilnahme an einer weiteren bezuschussten Ferienfreizeit im Jahr aus.

- 3.2** Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter des Kreises Mettmann und dem Verein Pro Mobil durchgeführt. Für die Ferienfreizeiten von Menschen mit Körperbehinderungen ab dem 60. Lebensjahr haben die ka Städte im Rahmen der für diesen Zweck jeweils verfügbaren Haushaltsmittel des Kreises ein Belegungsrecht.

### **4. Durchführung der Freizeiten**

- 4.1** Die Ferienfreizeiten werden in Gruppen durchgeführt.
- 4.2** Die Dauer der Ferienaufenthalte sollte nicht mehr als 3 Wochen betragen.
- 4.3** Die Ferienfreizeiten sollten in Erholungsheimen, in geeigneten Jugendherbergen oder in Hotels und Pensionen durchgeführt werden. Die Unterkünfte müssen von ihrer Lage sowie von ihrer räumlichen und personellen Ausstattung her behindertenfreundlich bzw. behindertengerecht

## Anlage 2

eingrichtet sein. Die Anforderungen an die Ausstattung richten sich im einzelnen nach der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dem Ausmaß der Behinderung der teilnehmenden Personen.

### 5. Finanzierung

#### 5.1 Ferienfreizeiten für **den Wohnverbund** des Kreises Mettmann in Ratingen

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Mittel des Kreises Mettmann, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Als Kostenbeitrag für **die im stationären Bereich des Wohnverbundes betreuten Bewohnerinnen und Bewohner** wird das zur Verfügung stehende Gesamteinkommen (abzüglich Taschengeld und abzüglich der vom Landschaftsverband Rheinland festgelegten Kostenbeteiligung) bis zur Höhe von 86,- EURO je Erholungsmaßnahme zugrunde gelegt. **Für Menschen im ambulant Betreuten Wohnen des Wohnverbundes wird jeweils ein Drittel der auf den einzelnen Bewohner bzw. die einzelne Bewohnerin entfallenden Kosten einer Maßnahme als Kostenbeitrag zugrunde gelegt.**

#### 5.2 Ferienfreizeiten für die Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Eigenmittel der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland bei teilstationärer Betreuung, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Zur Senkung der Teilnehmerbeiträge gewährt der Kreis Mettmann einen jährlichen Zuschuss.

Nach Durchführung der Ferienfreizeiten ist von den Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### 5.3 Ferienfreizeiten der Wohnheime, der Außenwohngruppen und der ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann, in Langenfeld, Velbert, Heiligenhaus, Ratingen und Wülfrath sowie der Graf-Recke-Stiftung in Ratingen.

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Eigenmittel der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. - Kreisvereinigung Mettmann -, bzw. der Graf-Recke-Stiftung in Ratingen, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Zur Senkung der Teilnehmerbeiträge gewährt der Kreis Mettmann für jedes Wohnheim einen jährlichen Zuschuss.



## **Anlage 2**

**5.3.1** Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen unter Beifügung einer Finanzierungsübersicht für die geplanten Ferienfreizeiten. Nach Durchführung der Ferienfreizeiten ist von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. - Kreisvereinigung Mettmann - und der Graf-Recke-Stiftung Ratingen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

**5.4** Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung werden finanziert aus Teilnehmerbeiträgen, einem Zuschuss des Kreises Mettmann und eventuellen Eigenmitteln der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter bzw. des Vereins Pro Mobil.

**5.4.1** Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen. Nach Abschluss der Ferienfreizeiten ist von der Arbeitsgemeinschaft bzw. dem Verein Pro Mobil ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die angefallenen Kosten, die Finanzierung sowie Namen, Alter und Behinderungsgrad der Teilnehmer ersichtlich sind.

### **6. Freizeitangebote für Kinder mit Behinderungen außerhalb der Schulzeit**

**6.1** Für die Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in Freizeitangebote außerhalb der Schulzeit kann Trägern für hierdurch entstehende Mehrkosten (z. B. Personal) ein Zuschuss gewährt werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird insbesondere auch die Einbeziehung schwerstbehinderter Kinder in die Stadtranderholung finanziell gefördert.

**6.1.1** Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen. Nach Durchführung der Maßnahme hat der Träger einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **7. Anspruch auf die Zuschussgewährung**

Anspruch auf Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten **ab dem 01.06.2010**.